



# Amtsgericht Syke

## Beschluss

### Terminbestimmung

35 K 33/24

05.06.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **15.08.2025, 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Amtshof 2, 28857 Syke, Saal/Raum 16, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Gessel Blatt 1253 eingetragenen Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Gessel	1	159/1	Gebäude- und Freifläche, Fischereikämpe 9 A	308

Grundstücksfläche: 308 m<sup>2</sup>, Doppelhaushälfte (Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss, ausgebauter Spitzboden), Baujahr 1999, Wohnfläche: Ca. 101 m<sup>2</sup>, Bruttogrundfläche: Ca. 150 m<sup>2</sup>

Der Versteigerungsvermerk ist eingetragen am 02.12.2024.

Verkehrswert: 280.000 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <b><a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a></b>
---